

## Wann trägt der Sozialhilfeträger die Kosten?

Von Rechtsanwalt Markus Düncher

### Das Problem

Ein inzwischen großer Teil der Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen bezieht Sozialhilfe als Hilfe zur Pflege. Kommt es wegen einer Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs zu einer Änderung der Pflegestufe, und hat die Einrichtung die nach § 8 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), und § 87 a SGB XI erforderlichen formellen Verfahren durchgeführt, steht ihr gegenüber dem Bewohner und der Pflegekasse ein erhöhter Vergütungsanspruch zu.

Die Feststellung der neuen Pflegestufe durch die Pflegekasse nimmt einige Zeit in Anspruch und erfolgt dann rückwirkend zum 1. des Monats der Antragstellung. Häufig verweigern Sozialhilfeträger die Übernahme der rückwirkend festgesetzten höheren Kosten mit der Begründung, sie hätten erst zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel durch

Übersendung des Einstufungsbescheides der Pflegekasse) von der Änderung des Pflegebedarfs erfahren.

### Die Lösung

Dieser Argumentation der Sozialhilfeträger hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 2. Februar 2012, Az. B 8 SO 5/10 R, eine Absage erteilt. Es gilt zwar weiterhin der Grundsatz, dass Sozialhilfe erst gewährt wird, wenn die Behörde vom Hilfebedarf erfahren hat. Bezieht ein sozialhilfebedürftiger Bewohner aber bereits Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung, ist dem Sozialhilfeträger bewusst, dass der Bewohner finanzielle Unterstützung benötigt und sich deren Umfang durch Veränderungen des Pflegebedarfs verändern kann. Auch der Sozialhilfeträger muss dann zu dem Zeitpunkt leisten, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt für den

gestiegenen Pflegebedarf entrichten muss.

Dennoch sollte diese Entscheidung nicht für Pflegeeinrichtungen als Freibrief dienen, darauf zu vertrauen, dass der Sozialhilfeträger bei Höherstufungen stets rückwirkend zahlen wird. Um zeit- und kostenintensive Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten in den zu erteilenden vorvertraglichen Informationen, den Entgeltregelungen des Wohn- und Betreuungsvertrages und in dem an den Bewohner gerichteten Aufforderungs- und Anpassungsschreiben bei verändertem Pflegebedarf Hinweise enthalten sein, dass der Bewohner den Sozialhilfeträger unverzüglich über den erhöhten Pflegebedarf informieren soll.

### INFORMATIONEN

Iffland & Wischnewski, Rechtsanwälte,  
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft,  
[www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)